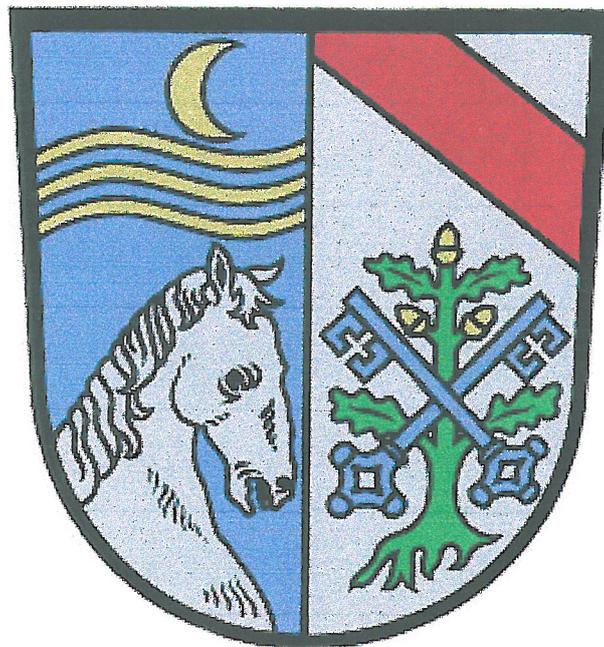
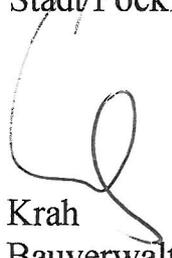


Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schlupfing III durch Deckblatt Nr. 2



Pocking, Juli 2002
Stadt Pocking



Krah
Bauverwaltung

Textliche Festsetzung:

Textziffer 2.1 wird wie folgt geändert:

- Für das Grundstück Flur – Nr. 100/43, Gemarkung Indling gilt eine

- GRZ von 0,35 und eine

- GFZ von 0,60

- Einschränkungen für WA

§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 3-5 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Begründung:

Im Baugebiet soll den Bauherren die Möglichkeit gegeben werden, sonstige nicht störende gewerbliche Tätigkeiten aus zu üben. Mit dieser Änderung werden beispielsweise gewerbliche Büroflächen allgemein zulässig. Grundzüge der Planung sind nicht berührt, so dass das vereinfachte Änderungsverfahren durchgeführt werden kann.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 610-3/54-2

gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 2

Stadt Pocking
Simbacher Str 16

94060 Pocking

Landkreis Passau

Pocking, 11.10.2002

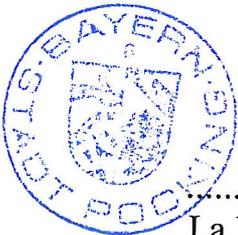
Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO in der Sitzung
vom 24.09.2002

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel
am 11.10.2002 bekanntgemacht.

Mit diesem Tage wird die Bebauungsplan - Änderung rechtskräftig.

Pocking, den 11.10.2002



J a k o b

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau-und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom **24.09.2002** die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schlupfung III“ durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 13 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi. Nr. 23, 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

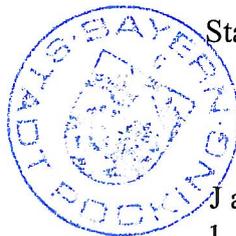
Pocking, den 11.10.2002

am: 11.10.2002

abgenommen am: 28.10.2002

Pocking, den 28.10.2002

Unterschrift



Stadt Pocking

Jakob

1. Bürgermeister